

**LEITSÄTZE (GEKÜRZT)**

1. [...]
2. Die Anwendung unmittelbaren Zwangs in Form des Wasserwerfereinsatzes ist kein Verwaltungsakt.
3. Ein (Fortsetzungs-) Feststellungsinteresse kann sich daraus ergeben, dass der Staat einer Menschenansammlung den Schutz des Art. 8 GG abspricht.
4. Mit der gerichtlichen Feststellung der Rechtswidrigkeit eines nicht bestandskräftigen, erledigten Platzverweises steht zugleich die Rechtswidrigkeit der zu dessen Vollstreckung getroffenen Maßnahmen fest.
5. Die Sperrwirkung des Versammlungsrechts gilt nicht nur für polizeiliche Anordnungen gegenüber den Versammlungsteilnehmern, sondern auch für Maßnahmen zur Vollstreckung dieser Anordnungen.

Geschichtserzählung: **Indikativ Imperfekt**

Klageerhebung: **Indikativ Perfekt**

In der Praxis wird häufig an dieser Stelle erwähnt, worauf die Klage gerichtet ist. Ist für eine Klausur nicht zu empfehlen, da es Zeit kostet und nach dem Klägervorbringen der Klageantrag ohnehin wiedergegeben wird.

Klägervorbringen: **Konjunktiv Präsens**

**Speziell für Referendare****Problem: Wasserwerfereinsatz gegen Stuttgart 21-Demonstranten****Einordnung: Versammlungsrecht**

VG Stuttgart Urteil vom 18.11.2015  
5 K 1265/14

**EINLEITUNG**

Das VG Stuttgart hat sich im Rahmen einer Fortsetzungsfeststellungs- und einer Feststellungsklage mit der Frage nach der Rechtmäßigkeit eines Platzverweises sowie der Androhung und Anwendung unmittelbaren Zwangs in Form eines Wasserwerfereinsatzes durch die Polizei gegenüber einem Stuttgart 21-Demonstranten befasst. Die Entscheidung ist bundesweit zur Kenntnis genommen worden, weil das Bild des aus den Augen blutenden Klägers durch zahlreiche Medien ging und dort vom „Schwarzen Donnerstag“ die Rede war.

**SACHVERHALT**

„Am 30.9.2010  **fand** im Mittleren Schlossgarten in Stuttgart ein Polizeieinsatz statt mit dem Ziel, für den 1.10.2010 vorgesehene Baumfällarbeiten zu ermöglichen. Die Baumfällarbeiten  **sollten**  zur Realisierung des Projekts „Stuttgart 21“ erfolgen. [...] Der Polizeivollzugsdienst  **setzte**  zur Durchsetzung der von ihm ausgesprochenen Aufforderungen, bestimmte Bereiche des Schlossgartens zu verlassen, nicht zuletzt Schlagstöcke, Pfefferspray und Wasserwerfer gegen die Projektgegner ein. [...] Der [...] Kläger  **wurde**  am 30.9.2010 [...] von dem Strahl eines Wasserwerfers mehrmals, insbesondere auch im Gesicht getroffen. [...]

Der Kläger  **hat**  am 28.10.2010 Klage erhoben,  **gerichtet auf**  die Feststellung der Rechtswidrigkeit der am 30.9.2010 erfolgten polizeilichen Maßnahmen (Platzverweis sowie Androhung und Anwendung unmittelbaren Zwangs). Der Kläger trägt zur Begründung der Klage im Wesentlichen vor: Er  **habe**  am 30.9.2010 in einer Gruppe demonstrierender Schüler gestanden. [...] Zwischenzeitlich  **hätten**  die Polizeibeamten auch Wasserwerfer gegen die Schülergruppe eingesetzt, in der er sich befunden habe. [...] Um ihn herum seien Jugendliche wild übereinander gestürzt. Als er wieder vergeblich versucht habe, durch Gestikulieren die Beamten zum Einhalten zu bewegen, habe ihn ein Wasserstrahl direkt ins Gesicht getroffen. [...] Es sei richtig, dass er es gewesen sei, welcher die aus Presseberichten und Videomitschnitten bekannte Kastanie in Richtung Wasserwerfer geworfen habe. Dies sei allerdings nicht der Auslöser der Eskalation gewesen, sondern eine Reaktion aus Verzweiflung. Er habe auf diese Art und Weise - allerdings erfolglos - versucht, auf sich aufmerksam zu machen. [...] Der Kläger führt weiterhin aus, die angegriffenen polizeilichen Maßnahmen müssten sich am Versammlungsrecht messen. Die Zusammenkunft der protestierenden Menschen im Schlossgarten sei zumindest als Spontanversammlung einzuordnen. Der Platzverweis sei rechtswidrig, da keine wirksame Anordnung der Auflösung der Versammlung vorgelegen habe. Die Rechtswidrigkeit der

Grundverfügung führe zur Unzulässigkeit der Vollstreckungsmaßnahmen. Der Einsatz von Wasserwerfern, Schlagstöcken und Pfefferspray sei darüber hinaus unverhältnismäßig. [...]

Der Kläger **beantragt**, festzustellen, dass der am 30. September 2010 im Stuttgarter Schlossgarten ihm gegenüber angeordnete Platzverweis und die Androhung und Anwendung unmittelbaren Zwangs in Form des Wasserwerfereinsatzes rechtswidrig **waren**. Das beklagte Land **beantragt**, die Klage abzuweisen.

Es trägt unter anderem vor, der Kläger **sei** mehrfach von Polizeibeamten persönlich angesprochen worden, die ihn wiederholt aufgefordert **hätten**, sich zu entfernen. [...] Die Ansammlung im Mittleren Schlossgarten **sei** keine Versammlung gewesen. Es habe zwar Elemente der Meinungsäußerung und kollektiven Meinungskundgebung gegeben. Diese Elemente träten allerdings hinter den eigentlichen Zweck der Ansammlung zurück, die Vorbereitung und Durchführung der Baumfällarbeiten im Schlossgarten zu verhindern. Die Ansammlung sei weiterhin nicht friedlich gewesen. Die Behinderung der Arbeit der Polizei reiche als Grund für einen Platzverweis aus. Die allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung unmittelbaren Zwangs hätten vorgelegen. Der Einsatz der Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sei erforderlich gewesen. Einfache körperliche Gewalt, also bloßes Abdrängen oder Wegtragen, sei angesichts der Vielzahl der Blockierer, die den Platzverweisen nicht nachgekommen seien, nicht gleich geeignet gewesen, den Einsatzzweck zu erfüllen. [...]"

Klageanträge: **Indikativ Präsens**

Beklagtenvorbringen: **Konjunktiv Präsens**

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

„Die Klage ist zulässig und begründet.  
Die Klage ist zulässig.“

**Die Klage ist, soweit sie sich gegen den Platzverweis und die Androhung unmittelbaren Zwangs richtet, als Fortsetzungsfeststellungsklage in entsprechender Anwendung des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO statthaft.** Dem Kläger gegenüber wurde sowohl ein Platzverweis ausgesprochen als auch unmittelbarer Zwang angedroht. [...] **Sowohl bei dem Platzverweis als auch bei der Androhung unmittelbaren Zwangs handelt es sich um einen Verwaltungsakt [...], der sich - infolge Zeitablaufs - vorprozessual erledigt hat.**

Im Fall vorprozessualer Erledigung eines Verwaltungsakts geht das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung [...] von der Statthaftigkeit einer Fortsetzungsfeststellungsklage in entsprechender Anwendung des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO aus.

**Soweit sich die Klage gegen die Anwendung unmittelbaren Zwangs in Form des Wasserwerfereinsatzes gegen den Kläger richtet, ist sie als Feststellungsklage gemäß § 43 Abs. 1 VwGO statthaft. Nach Auffassung der Kammer ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs in Form des Wasserwerfereinsatzes kein Verwaltungsakt [...].**

Ergebnissatz

Zulässigkeit

FFK, da Platzverweis und Androhung VA sind

Bei einer FFK in einer Klausur stets kurze Ausführungen zu: Erledigung, FF-Interesse, analoge Anwendung des § 113 I 4 VwGO, Erfordernis des Vorverfahrens

BVerwG, Urteil vom 12.6.2014, 5 K 808/11, juris Rn 20

FK als statthafte Klageart bzgl. Anwendung unmittelbaren Zwangs, da kein VA

Absage an die Annahme einer konkludenten Duldungsverfügung bei Anwendung unmittelbaren Zwangs.

Identische Anforderungen bei FFK und FK

BVerfG, Beschluss vom 3.3.2004, 1 BvR 461/03, juris Rn 36

A.A. (FF-Interesse ungeachtet der Schwere des Grundrechtseingriffs bei sich typischerweise kurzfristig erledigenden VA): VG Freiburg, Urteil vom 25.9.2015, 4 K 35/15, RA 1/2016, 37, 40

FF-Interesse wegen schwerer Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit

Noch keine abschließende Klärung des Vorliegens einer Versammlung. Das gehört in die Begründetheitsprüfung.

Denn bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs in Form des Wasserwerfereinsatzes ergeht gegenüber den Betroffenen keine Regelung. **„Hilfskonstruktionen“ dergestalt, in der Anwendung zugleich eine Duldungsanordnung zu sehen, mögen angezeigt gewesen sein zu Zeiten, in denen das Vorliegen eines Verwaltungsakts rechtswegeröffnend war. Unter Geltung der Verwaltungsgerichtsordnung bedarf es ihrer nicht mehr.** Die Berechtigung des Polizeivollzugsdienstes zur Anwendung unmittelbaren Zwangs in Form des Wasserwerfereinsatzes dem Kläger gegenüber im Schlossgarten in Stuttgart am 30. September 2010 stellt vielmehr ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis im Sinne des § 43 Abs. 1 VwGO dar.

**Der Kläger hat auch das erforderliche Fortsetzungsfeststellungs- bzw. Feststellungsinteresse.** Die Zulässigkeit sowohl der Fortsetzungsfeststellungsklage als auch der Feststellungsklage setzt voraus, dass der Kläger ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung hat (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 4 bzw. § 43 Abs. 1 VwGO). **Die diesbezüglichen Anforderungen stimmen weitestgehend überein.** Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts begründet nicht jeder Eingriff in die Versammlungsfreiheit ein (Fortsetzungs-)Feststellungsinteresse. **Ein solches Interesse besteht allerdings dann, wenn die angegriffene Maßnahme die Versammlungsfreiheit schwer beeinträchtigt, wenn die Gefahr einer Wiederholung besteht oder wenn aus Gründen der Rehabilitation ein rechtlich anerkanntes Interesse an der Klärung der Rechtmäßigkeit angenommen werden kann.** Das erforderliche Fortsetzungsfeststellungs- und Feststellungsinteresse des **Klägers ergibt sich** bereits aus dem Gesichtspunkt einer - möglicherweise - **schweren Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit.**

Die Bedeutung der Versammlungsfreiheit in einer Demokratie gebietet stets die Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes, **wenn** die Grundrechtsausübung durch ein Versammlungsverbot tatsächlich unterbunden oder die Versammlung aufgelöst worden ist; derartige Eingriffe sind die schwerste mögliche Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit. **Nach Auffassung der Kammer steht den vorgenannten Fällen gleich, wenn der Staat [...] einer Menschenansammlung von vornherein den Schutz des Art. 8 GG abspricht und gegen sie mit dem Instrumentarium des allgemeinen Polizeirechts vorgeht. In diesem Fall wird die Versammlungsfreiheit, sollte sich die Einschätzung als fehlerhaft erweisen, ebenso schwer, wenn nicht gar noch schwerer beeinträchtigt als im Fall eines Versammlungsverbots oder einer Versammlungsauflösung.** Dass die Menschenansammlung im Stuttgarter Schlossgarten, in der sich der Kläger befand, als verfassungsrechtlich geschützte **Versammlung** einzuordnen ist, ist **jedenfalls nicht von vornherein auszuschließen.** Der Polizeivollzugsdienst ist gegen diese Ansammlung unter Anordnung eines Platzverweises und sodann unter Androhung und Anwendung unmittelbaren Zwangs vorgegangen. Auf eine Versammlungsauflösung oder sonstige auf Versammlungsrecht gestützte Maßnahmen hat er ausweislich des Vorbringens des beklagten Landes bewusst verzichtet.

Der Kläger hat darüber hinaus als Person, die durch den Einsatz des Wasserwerfers erhebliche Verletzungen erlitten hat, auch ein aus Gründen der **Rehabilitierung** rechtlich anerkanntes Interesse an der Klärung der Rechtmäßigkeit der Gegenstand des Verfahrens bildenden polizeilichen Maßnahmen.

Zudem Rehabilitationsinteresse; das bedürfte in einer Klausur aber der genaueren Erläuterung, weil diese Fallgruppe primär bei Beeinträchtigung des guten Rufs greift.

**Die Zulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage entsprechend § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO setzt im - vorliegend gegebenen - Fall der Erledigung vor Eintritt der Bestandskraft des Verwaltungsakts weder die Erhebung eines Widerspruchs noch die Einhaltung einer Frist voraus. [...]**

BVerwG, Urteil vom 14.7.1999, 6 C 7.98, juris Rn 19, 22

Die Klage ist auch begründet.

Begründetheit

Der gegenüber dem Kläger angeordnete Platzverweis war rechtswidrig und verletzte ihn in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog)

Wichtig: Obersatz bilden!

Als **Rechtsgrundlage** für den dem Kläger gegenüber angeordneten **Platzverweis** kommt allein **§ 27a Abs. 1 PolG** in Betracht. Nach dieser Vorschrift [...] kann die Polizei [...] zur Abwehr einer Gefahr oder zur Beseitigung einer Störung eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.

Maßnahmen der Polizei getrennt prüfen

Zuerst Platzverweis als Grundverfügung, die dann vollstreckt wurde

**Der Anwendbarkeit des § 27a Abs. 1 PolG steht die so genannte Sperrwirkung des Versammlungsrechts entgegen.** Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen Versammlungen richten sich nach dem Versammlungsgesetz. Dieses Gesetz geht in seinem Anwendungsbereich als Spezialgesetz dem allgemeinen Polizeirecht vor. Daraus ergeben sich besondere Anforderungen für einen polizeilichen Zugriff auf Versammlungsteilnehmer. **Eine auf allgemeines Polizeirecht gegründete Maßnahme, durch welche das Recht zur Teilnahme an der Versammlung beschränkt wird, scheidet aufgrund der Sperrwirkung der versammlungsgesetzlichen Regelungen aus. Für Beschränkungen der Versammlungsteilnahme stehen der Polizei lediglich die abschließend versammlungsgesetzlich geregelten teilnehmerbezogenen Maßnahmen zu Gebote, für die im Interesse des wirksamen Grundrechtsschutzes strengere Anforderungen bestehen als für ein polizeirechtliches Einschreiten allgemein. Maßnahmen, die die Teilnahme an einer Versammlung beenden - wie ein Platzverweis oder eine Ingewahrsamnahme - sind rechtswidrig, solange nicht die Versammlung gemäß § 15 Abs. 3 VersG aufgelöst oder der Teilnehmer auf versammlungsrechtlicher Grundlage von der Versammlung ausgeschlossen wurde.**

Sperrwirkung des Versammlungsrechts

BVerfG, Beschlüsse vom 26.10.2004, 1 BvR 1726/01, juris Rn 18; Beschluss vom 30.4.2007, 1 BvR 1090/06, juris Rn 43

Ganz wichtig: Polizeirecht erst anwendbar, nachdem Versammlung aufgelöst oder der betroffene Teilnehmer ausgeschlossen (§ 18 IV VersG) wurde.

Das beklagte Land geht nach Auffassung der Kammer zu Unrecht davon aus, dass die Ansammlung im Mittleren Schlossgarten am 30. September 2010 keine verfassungsrechtlich geschützte Versammlung war. [...] **Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist eine Versammlung eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.**

Definition „Versammlung“

BVerfG, Beschluss vom 7.3.2011, 1 BvR 388/05, juris Rn 32 mwN.

Auch Schutz von Sitzblockaden

Differenzierung: Verhinderungsblockade → Art. 8 GG (-)

Demonstrative Blockade → Art. 8 GG (+)

Auch Blockade kann von Art. 8 GG geschützt sein, wenn sie ein dem Kommunikationsanliegen dienendes Mittel darstellt (dann demonstrative Blockade).

Differenzierung: Nahziel ↔ Fernziel

Unfriedlichkeit

Voraussetzung: Gewalttätiger, aufrührerischer Verlauf (vgl. § 5 Nr. 3 VersG)

Unfriedlichkeit nicht gleichbedeutend mit Gewaltbegriff i.S.v. § 240 StGB

Dazu gehören auch solche Zusammenkünfte, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zwecke plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird. Der Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern **umfasst vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen, darunter auch Sitzblockaden.** [...] **Art. 8 GG schützt allerdings nicht die zwangsweise oder sonst wie selbsthilfähnliche Durchsetzung eigener Forderungen.**

**Zu differenzieren ist also zwischen so genannten Verhinderungsblockaden und so genannten demonstrativen Blockaden. Für die rechtliche Einordnung der Menschenansammlung im Mittleren Schlossgarten am 30. September 2010 ist insbesondere darauf abzustellen, ob die beabsichtigte Verhinderung der anstehenden Baumfällarbeiten Selbstzweck war oder ein einem Kommunikationsanliegen untergeordnetes Mittel zur Verstärkung der kommunikativen Wirkung in der Öffentlichkeit.**

Ausgehend von diesen Grundsätzen handelte es sich bei der Menschenansammlung im Mittleren Schlossgarten am 30. September 2010 entgegen der Auffassung des beklagten Landes um keine so genannte Verhinderungsblockade. Allerdings zielte das Verhalten der anwesenden Personen darauf, das Absperren der Fläche zur Ermöglichung von Baumfällarbeiten und der Errichtung des so genannten Grundwassermanagements zu verhindern. Bei der Verhinderung der Baumfällarbeiten und der Errichtung des Grundwassermanagements handelte es sich indes nach Auffassung der Kammer **lediglich** um ein **Nahziel zur Erreichung des Fernziels** der **Verhinderung** des von der Deutschen Bahn geplanten und seitens staatlicher Ebenen unterstützten **Umbaus des Bahnknotens Stuttgart**. Dementsprechend war aus dem Kreis der anwesenden Personen vielfach die Formulierung „Oben bleiben“ und damit einer der wesentlichen Slogans der Projektgegner zu hören. [...] Ziel der Projektgegner war allerdings [...], dass die am Projekt Beteiligten dieses dauerhaft aufgeben [...]. **Insgesamt war die beabsichtigte Verhinderung der Baumfällarbeiten nicht Selbstzweck, sondern ein dem Kommunikationsanliegen dienendes Mittel.** [...]

Der Schutz des Versammlungsgrundrechts entfiel **auch nicht** wegen **Unfriedlichkeit**. Eine Versammlung verliert den Schutz des Art. 8 GG grundsätzlich **bei kollektiver Unfriedlichkeit. Unfriedlich ist eine Versammlung erst, wenn Handlungen von einiger Gefährlichkeit wie etwa aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttätigkeiten stattfinden, nicht aber schon, wenn es zu Behinderungen Dritter kommt, seien diese auch gewollt oder in Kauf genommen.**

Die Versammlung im Mittleren Schlossgarten in Stuttgart am 30. September 2010 war nicht unfriedlich; eine kollektive Unfriedlichkeit lässt sich entgegen der Auffassung des beklagten Landes nicht feststellen. [...] **Insoweit ohne Bedeutung ist, ob das Verhalten der Blockierer strafrechtlich als Gewalt im Sinne von § 240 StGB einzuordnen ist. Denn für die Begrenzung des Schutzbereichs des Art. 8 GG ist allein der verfassungsrechtliche Begriff der Unfriedlichkeit maßgebend, nicht der umfassendere Gewaltbegriff des § 240 StGB.** Ebenfalls nicht abgestellt

werden kann darauf, dass sich Versammelte gegen die Anwendung unmittelbaren Zwangs wehrten und dabei eventuell Polizeibeamte verletzen; denn hierbei handelt es sich um **keine Unfriedlichkeit aus der Versammlung heraus**. Vorfälle, die zur Annahme der Unfriedlichkeit führen könnten, blieben [...] vereinzelt, [...] Dass solche Vorfälle auch nicht im Sinne der Versammelten waren, lässt sich schon anhand des in der mündlichen Verhandlung vorgeführten Filmausschnitts illustrieren, in dem zu sehen ist, dass Blockierende der Person, die den geworfenen Feuerwerkskörper austrat, Beifall spendeten.

**Der Schutz des Art. 8 GG besteht unabhängig davon, ob eine Versammlung anmeldepflichtig und dementsprechend angemeldet ist.** Dennoch merkt die Kammer an, dass sie davon ausgeht, dass die Versammlung im Mittleren Schlossgarten am 30. September 2010 eine so genannte **Spontanversammlung** und nicht die Fortsetzung der für diesen Tag angemeldeten Schülerdemonstration war. [...] **Die versammlungsrechtlichen Vorschriften über die Anmeldepflicht nach § 14 VersG sind allerdings auf so genannte Spontanversammlungen nicht anwendbar, soweit der mit ihnen verfolgte Zweck bei Einhaltung dieser Vorschriften nicht erreicht werden könnte.** Die Versammlung im Mittleren Schlossgarten in Stuttgart am 30. September 2010 bildete sich nicht zuletzt infolge der Auslösung des so genannten Parkschützeralarms im Zeitraum zwischen 10:15 Uhr und 10:30 Uhr. [...] Es bestand jedenfalls keine Identität zwischen der angemeldeten Schülerdemonstration und der Versammlung im Mittleren Schlossgarten. [...]

**Der Schutz des Art. 8 GG endet mit der rechtmäßigen Auflösung der Versammlung.** Eine - **ausschließlich** aufgrund **ausdrücklicher Erklärung** mögliche - Auflösung der Versammlung im Mittleren Schlossgarten erfolgte weder durch den Polizeivollzugsdienst noch durch die - grundsätzlich sachlich und örtlich zuständige - Landeshauptstadt Stuttgart [...].

Die Fragen, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen für einen Platzverweis vorlagen und ob das durch § 27a Abs. 1 PolG der Polizei eingeräumte Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt wurde, braucht die Kammer nach Vorstehendem nicht zu beantworten.

Die **Androhung** und die **Anwendung** unmittelbaren Zwangs gegenüber dem Kläger waren ebenfalls rechtswidrig und verletzen ihn in seinen Rechten. Die Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Vollstreckungsmaßnahmen ergibt sich bereits aus der Feststellung der Rechtswidrigkeit des gegenüber dem Kläger angeordneten Platzverweises als der zu vollstreckenden Verfügung.

**Die Rechtmäßigkeit der Androhung unmittelbaren Zwangs [...] und dessen Anwendung setzt jedenfalls in der vorliegend zu beurteilenden Konstellation voraus, dass die zu vollstreckende Grundverfügung rechtmäßig war.**

Erledigt sich ein Verwaltungsakt - wie hier der gegenüber dem Kläger angeordnete Platzverweis - vor der gerichtlichen Entscheidung, lässt § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO **anstelle** der Aufhebung durch Urteil nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO die Feststellung durch Urteil genügen, dass der Verwaltungsakt

Auch nicht angemeldete Versammlungen sind von Art. 8 GG geschützt.

Keine Anmeldepflicht bei Spontanversammlungen

Kein Schutz durch Art. 8 GG, wenn Versammlung **rechtmäßig** aufgelöst wurde.

Beachte: Auflösung muss stets ausdrücklich erfolgen, insbesondere wegen § 29 I Nr. 2 VersG.

In einer Klausur ist zu erwarten, dass die Rechtsfolge noch zu prüfen ist, zumindest hilfsgutachterlich.

Prüfung der Rechtmäßigkeit von Androhung und Anwendung unmittelbaren Zwangs

Ganz wichtig: Ausnahme von dem Grundsatz, dass die Rechtmäßigkeit des Grund-VA keine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Vollstreckungsmaßnahme ist. Hintergrund: Erfolgreiche Feststellung der Rechtswidrigkeit des erledigten Grund-VA. FFK ersetzt insoweit erfolgreiche Anfechtung des Grund-VA

rechtswidrig gewesen ist, um dem Bürger funktionsgleichen effektiven Rechtsschutz (vgl. Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) gegenüber einer Inanspruchnahme aus einem rechtswidrigen Verwaltungsakt zu gewähren, wie er ihn mit einem Aufhebungsurteil nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO erreichen könnte. Kraft der gerichtlichen Entscheidung nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO ist nicht mehr der Regelungsgehalt des Verwaltungsakts rechtlich maßgeblich, sondern die Rechtslage, die ohne Geltung des gerichtlich als rechtswidrig festgestellten Verwaltungsaktes besteht. **Legt man im vorliegenden Zusammenhang die Rechtslage zugrunde, die ohne Geltung des rechtswidrigen Platzverweises bestand, so fehlte es bereits an einer zu vollstreckenden Verfügung.** Die Vorschrift des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO fordert in der vorliegend zu beurteilenden Konstellation nicht, dass die Rechtmäßigkeit der Grundverfügung bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit auf sie aufbauender Vollstreckungsmaßnahmen außer Betracht zu bleiben hat. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO bestimmt, dass die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO bei unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten entfällt. Die Adressaten des Platzverweises hätten diesem also aus Rechtsgründen Folge leisten müssen. Zu dem Fall der gleichzeitigen Inanspruchnahme nachträglichen Rechtsschutzes gegen die Grundverfügung und gegen Vollstreckungsmaßnahmen verhält sich die Vorschrift hingegen nicht. [...]

Sperrwirkung des Versammlungsrechts auch hinsichtlich auf allgemeines Polizeirecht gestützter Vollstreckungsmaßnahmen

**Darüber hinaus verbietet nach Auffassung der Kammer auch die Sperrwirkung des Versammlungsrechts die Androhung und Anwendung unmittelbaren Zwangs als auf allgemeines Polizeirecht gestützte Vollstreckungsmaßnahmen. [...] Denn mit der Vollstreckung wird eigenständig in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit eingegriffen.** Im vorliegenden Fall wurde eine Versammlung „faktisch“ durch Einsatz einer auf das Polizeigesetz gestützten Maßnahme, nämlich des unmittelbaren Zwangs in Form eines Wasserwerfereinsatzes „aufgelöst“. Die Kammer hat im Übrigen ganz erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit der Anwendung unmittelbaren Zwangs dem Kläger gegenüber. [...]

Mitverschulden unerheblich

**Ob den Kläger ein Mitverschulden an seinen Verletzungen trifft [...] ist für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Anwendung unmittelbaren Zwangs [...] ohne Bedeutung.“**

## FAZIT

Das VG Stuttgart erörtert gleich mehrere examensrelevante Probleme:

1. Regelungswirkung der Anwendung unmittelbaren Zwangs.
2. Differenzierung Verhinderungsblockade ↔ demonstrative Blockade.
3. **Setzt eine rechtmäßige Vollstreckung eine rechtmäßige Grundverfügung voraus? Ausnahmsweise ja, wenn sie sich bereits erledigt hat und der Betroffene erfolgreich eine FFK erhoben hat. Unklar bleibt, ob dies auch gilt, wenn keine FFK erhoben wurde, etwa weil das Fortsetzungsfeststellungsinteresse fehlt.** Gegen eine Rechtmäßigkeitsprüfung der Grundverfügung spricht in diesem Fall das fehlende schutzwürdige Interesse des Betroffenen, dafür hingegen die fehlende Möglichkeit, die Grundverfügung direkt anzugreifen und die Eingriffsintensität der darauf aufbauenden Vollstreckungsmaßnahmen.